

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Bernsprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 297.

Mittwoch, 23. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Postanstalten 1 Mark 75 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 75 Pfg. Auch Remittententickets werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Schriftgröße 18 Pfg. (Zeilenbreite 12 Pfg.) Zeitungsbesitzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 2A. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Kühnel in Riesa.

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Befehl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des §. 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brodbereitung eignet, tauglich ist.
2. Zur Ueberwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt, in Viehställe und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten. Als Ortspolizeibehörde gelten in den Städten mit Revolvierte Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände.
3. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge zur Lieferung von Weizen- oder Roggenmehl oder zum Schroten von Weizen oder Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist. Getreidehändler und Getreideschrotthändler (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen zu führen. Die Verzeichnisse (Abs. 1 und 2) müssen enthalten:
 - a) eine laufende Nummer,
 - b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
 - c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogramm,
 - d) Tag der Lieferung.
 Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einzusehen zu lassen. 1889 III, Dresden, den 18. Dezember 1914. 7094

Ministerium des Innern.

Die Schweinefleisch unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Gustav Schade in Richtensee ist erloschen. Großenhain, am 22. Dezember 1914. 2860 e. E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Max Widner in Prausitz Nr. 24 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es bewendet bei den in der Bekanntmachung vom 9. vorigen Monats — Nr. 2794 a E — getroffenen Maßnahmen. Ferner ist unter dem Viehbestande 1) des Rittergutes Promnitz 2) des Gutsbesizers Reinhold Hecht in Mehlthener Nr. 24 der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirksärztlich festgestellt worden. Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz zu 1) der Ort Promnitz, zu 2) der Ort Mehlthener und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. zu 1) der Ort Mark, der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ort Alderau und der bereits als Sperrbezirk erklärte Ort Lessa, zu 2) das Vorwerk Großholz, der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ort Fahrweg und Ortsteil Böhlen und der bereits als Sperrbezirk erklärte Ort Prausitz bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—163 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende: Die in den Umkreisen von 15 km von Promnitz und Mehlthener liegenden Ortschaften des Bezirkes sind insolge früherer Seuchenfälle den Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der vorgenannten Bundesratsvorschriften bereits unterstellt. Die nach Absatz 3 des § 168 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Großenhain, am 23. Dezember 1914. 8180, 3179 a E. Königl. Amtshauptmannschaft. Nachstehende Meldeordnung wird hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Dabei wird darauf hingewiesen, daß § 1 der Meldeordnung vom 6. August 1914 aufgehoben und durch § 1 der nachstehenden Meldeordnung ersetzt worden ist. Wegen der persönlichen Anmeldung von zuziehenden feindlichen Ausländern bewendet es bei den Bestimmungen vom 30. November 1914, die nachstehend gleichfalls zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden. Der Rat der Stadt Riesa, am 23. November 1914. Ord. m.

Meldeordnung

für die polizeiliche An- und Abmeldung zu- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa. Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Melwesen in der Stadt Riesa vom 26. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bez. ergänzt:

§ 1. Jede Person (— auch jeder Besuchsfremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 3 Stunden im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 10 Uhr vormittags im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

§ 2. Desgleichen hat sich jede weggehende Person und jeder abreisende Besuchsfremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

§ 3. Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4. Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben 1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen, 2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen, 3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und 4. die Fremdenzettel, täglich dreimal, und zwar von den in der Zwischenzeit zur Beherbergung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen. Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifellos ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 6. Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Bestehen auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Mahnung haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gefällig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7. Personen, die Zugehenden entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, hatten für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8. Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten: Vollständiger Name, Stand, Geburtsort, Geburtszeit, Religions, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Zweck des Aufenthaltes, Meldestel.

§ 9. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft. Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August und am 23. Dezember 1914.

Ausländer.

1. Auf höheren Befehl wird hierdurch allen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten die Verpflichtung auferlegt, sich täglich einmal, und zwar abends zwischen 6—7 Uhr im Rathaus Riesa, Polizeiwache, persönlich zu melden.

Als solche Ausländer kommen zur Zeit in Frage russische, serbische, englische, französische, belgische und japanische Staatsangehörige, die sich im Bezirke der Stadt Riesa aufhalten bez. künftig hier Aufenthalt nehmen.

Die auf dem Rittergut Gröbba untergebrachten russischen Saisonarbeiter unterliegen besonderen Bestimmungen.

Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt den Ausländern feindlicher Staaten die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, bis einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt. Nach der Ankunft am neuen Wohnort hat sofort Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

2. Die hier zuziehenden Ausländer feindlicher Staaten haben bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gültige Pässe vorzulegen, die mit einem auf den jeweilig zugewiesenen Aufenthaltsort bezüglichen Vermerk und mit einer abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein müssen.

3. Für jeden Paß der Zuwiderhandlung wird, sofern nicht andere Strafbestimmungen vorwirkt sind, Geldstrafe bis zu 14 Tagen angedroht. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Der Rat der Stadt Riesa, am 30. November 1914.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß am Donnerstag, den 24. Dezember 1914 (Heiligabend) die städtischen Kassen und Kangleien von mittags 12 Uhr an geschlossen bleiben.

Zur Erledigung besonders dringlicher Angelegenheiten ist ein Beamter in der Kasse anwesend. Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1914. Ord.